

§ 3

Die zur Plombierung bestimmte Ware darf nur in Säcken oder Ballen von nicht mehr als 100 kg Nettogewicht verwahrt sein. Die Beschaffenheit der Säcke und Ballen muß eine wirksame Plombierung ermöglichen.

§ 4

Grundlage für die Probenahme und Plombierung von Saatgut sind die Vorschriften der PPOS.

§ 5

Über die Freigabe als Saatgut entscheidet die zuständige Anerkennungsbehörde.

§ 6

(1) Die Probenahme und die Untersuchung der Muster sind gebührenpflichtig.

(2) Art und Höhe der durch die Probenahme und Plombierung entstehenden Gebühren richten sich nach den Bedingungen der PPOS.

(3) Für die Untersuchung der Muster durch die Samenprüfstellen ist bei anerkanntem Saatgut die Gebühr in der Anerkennungsgebühr enthalten, bei Handelssaatgut wird sie nach der Gebührenordnung der Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten erhoben. Handelt es sich um plombierungspflichtiges Saatgut, so ist außerdem eine Zusatzgebühr für Saatgut der Gruppe I. (Anlage 4 der PPOS) von j 2,5 Pfennig, für Saatgut der Gruppe II (Anlage 4 j der PPOS) von 5 Pfennig je Aufklebeattest zu entrichten.

§ 7

(1) Die Gebühr für die Probenahme (Abschnitt IX der PPOS) zuzüglich der 1,5 Pfennig für die Innenhülse je Sack plombierter Ware (Abschnitt X Abs. 1 der PPOS) trägt der Vermehrer.

(2) Die Kosten für die Kontrollverschluß-Hülsen und die Gebühren für die Aufklebeatteste den Samenprüfstelle (Abschnitt X Abs. 2 der PPOS) trägt die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft.

§ 8

(1) Plombierungspflichtiges Saatgut darf nur in Säcken oder Ballen in den Verkehr gebracht werden, welche die vom Probenehmer plombierten Kontrollverschluß-Hülsen tragen. Die Kontrollverschluß-Hülsen müssen in Form von Aufklebeattesten den Untersuchungsbefund, auf Grund dessen die Freigabe erfolgt ist, aufweisen.

(2) Die Lieferung von plombierungspflichtigem Saatgut an den Verbraucher im Wege des Auspfindens von Säcken oder Ballen ist statthaft.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten bisher erlassene entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erfassung von Faserlein
(einschl. Rohmfaserlein) und Hanf sowie den
Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950.

Vom 7. Juli 1950.

Auf Grund § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 27. März 1950 über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 (GBl. S. 333) wird zur Durchführung des § 2 Abs. 3 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Flachsernte darf nur bei trockenem Wetter vorgenommen werden und hat in der Zeit der Gelbreife zu erfolgen.

(2) Das Mähen des Flachs ist verboten; der Flachs ist zu rauhen.

(3) Zum Binden des Flachs ist kein Getreidestroh oder Draht zu verwenden.

(4) Die Entsamung beim Flachs hat mittels Riffelkämmen zu erfolgen. Das Dreschen von Flachs ist untersagt.

(5) Die Kreisgenossenschaften sind für die rechtzeitige Bereitstellung von Riffelkämmen verantwortlich.

§ 2

(1) Mit der Hanfernte ist zu Beginn der Samenreife der weiblichen Pflanzen anzufangen.

(2) Das Mähen des Hanfes erfolgt am zweckmäßigsten mit Grasmähern, die mit Handablage versehen sind.

(3) Unmittelbar nach der Feldtrocknung ist die Hanfernte einzubringen und vor Verderben zu schützen. Eis ist verboten, den Hanf länger als zur E'eldtrocknung benötigt wird, auf dem Feld stehenzulassen.

§ 3

Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben die VdGB bei der Wirtschaftsberatung und der Aufklärung über agrotechnische Maßnahmen bei der Flachs- und Hanfernte in den Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf anbauenden Betrieben zu unterstützen.

§ 4

Den für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen obliegt die Kontrolle über die vorstehenden Bestimmungen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister